

**Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.**

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **[www.jvpegnitz.de](http://www.jvpegnitz.de)**, per Fax oder Telefon bestellen.

**Juristischer Verlag Pegnitz**

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: [info@jvpegnitz.de](mailto:info@jvpegnitz.de)

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

# **Insolvenzrecht**

-

mit Blick auf die Zwangsvollstreckung

von

**Diplom-Rechtspfleger**  
**Markus Heyner, LL. B.**  
Oberlandesgericht Bamberg

fortgeführt von

**Diplom-Rechtspfleger**  
**Wolfgang Gärtner**  
Amtsgericht Hof

Stand: März 2023

**Juristischer Verlag Pegnitz GmbH**

6. Auflage 2023

Alle Rechte vorbehalten  
Juristischer Verlag Pegnitz GmbH  
Lohestraße 17, 91257 Pegnitz

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck  
und Sonderrechte, wie die fotomechanische Wiedergabe oder die  
Veröffentlichung im Internet, sind dem Verlag vorbehalten.

ISBN 978-3-948836-24-5

---

<b>Vorwort</b> .....	7
<b>Einführung in das Insolvenzrecht</b> .....	11
Arten der Insolvenz.....	12
Ziele des Insolvenzverfahrens.....	13
Abgrenzung zur Einzelzwangsvollstreckung.....	14
Entscheidungsmöglichkeiten der Gläubiger.....	16
Übersicht über den Ablauf eines (liquidierenden) Verfahrens.....	21
<b>Zuständigkeit</b> .....	22
Sachliche Zuständigkeit.....	22
Örtliche Zuständigkeit.....	24
Gruppengerichtsstand.....	25
Funktionelle Zuständigkeit.....	26
<b>Begriffsbestimmungen</b> .....	26
Insolvenzmasse, §§ 35 ff. InsO.....	27
Insolvenzfrees Vermögen.....	29
Recht auf Befriedigung aus unbeweglichen Gegenständen.....	39
Pfandrecht an beweglichen Gegenständen.....	39
Insolvenzgläubiger, § 38 InsO.....	43
Insolvenzanfechtung, §§ 129 ff. InsO.....	46
<b>Das Eröffnungsverfahren</b> .....	50
<b>Insolvenzfähigkeit</b> .....	50
<b>Insolvenz(eröffnungs)antrag</b> .....	52
Die Grundstruktur des Verfahrens.....	52
Der Eröffnungsantrag.....	53
Antrag eines Gläubigers.....	54
Rechtliches Interesse.....	55
Glaubhaftmachungen.....	55
Antrag des Schuldners (Eigenantrag).....	57
Entscheidung über den Antrag und Rechtsmittel.....	60
<b>Eröffnungsgrund (Insolvenzgrund)</b> .....	62
Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO.....	63
Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO.....	64
Überschuldung, § 19 InsO.....	65
<b>Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, § 21 InsO</b> .....	74
Ermittlungen des Insolvenzgerichts.....	74
Zwangsweise Durchsetzung der Auskunftspflichten.....	76
Sicherung der vorgefundenen „Ist – Masse“.....	79
Einsatz eines vorläufigen Insolvenzverwalters.....	81
<b>Das Vollstreckungsverbot des § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO</b> .....	84
Pfändung von Forderungen.....	88
Vorpfändung.....	91
Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.....	92
Räumung.....	94
Vollziehung von Ordnungsgeld.....	99
Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.....	101

Pfändung körperlicher Sachen .....	104
Erlaubte Maßnahmen .....	109
<b>Weitere Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO .....</b>	<b>110</b>
<b>Beispiel für einen Beschluss nach § 21 InsO .....</b>	<b>111</b>
<b>Mitwirkung des Gerichtsvollziehers im Eröffnungsverfahren.....</b>	<b>113</b>
Auskünfte und Feststellungen .....	114
Vorführungen und Verhaftungen, §§ 147, 149 GVGA .....	114
Sicherung von Gegenständen / Siegelung .....	115
Voraussetzungen für das Tätigwerden des Gerichtsvollziehers .....	115
<b>Stellung des vorläufigen Insolvenzverwalters, § 22 InsO.....</b>	<b>116</b>
„Starker Insolvenzverwalter“ .....	117
„Schwacher Insolvenzverwalter“ .....	117
„Halbstarker Insolvenzverwalter“ .....	118
<b>„Vorläufige Eigenverwaltung, vorläufiger Sachwalter“ .....</b>	<b>121</b>
<b>Beendigung des Prüfungsverfahrens .....</b>	<b>122</b>
<b>Ablehnung des Verfahrens mangels Masse, § 26 InsO .....</b>	<b>123</b>
Begriff der Masse im Sinne des § 26 InsO .....	125
Begriff der Kosten im Sinne des § 26 InsO .....	125
<b>Beispiel für einen Beschluss nach § 26 InsO .....</b>	<b>127</b>
<b>Ablauf des Insolvenzverfahrens .....</b>	<b>128</b>
<b>Eröffnungsbeschluss, §§ 27 ff. InsO .....</b>	<b>128</b>
<b>Beispiel für einen Eröffnungsbeschluss .....</b>	<b>132</b>
<b>Stellung und Aufgaben des Insolvenzverwalters .....</b>	<b>135</b>
Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis .....	135
Inbesitznahme der Masse .....	137
Siegelung .....	142
Erstellung einer Vermögensübersicht .....	143
Abhalten des Berichtstermins .....	145
<b>Von der Ist-Masse zur Soll-Masse .....</b>	<b>146</b>
Behandlung der Aussonderungsrechte .....	146
Behandlung der Absonderungsrechte .....	150
Unbewegliche Sachen .....	152
Bewegliche Sachen .....	153
Mehrung der Masse durch Insolvenzanfechtung .....	156
<b>Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) in der Insolvenz.....</b>	<b>166</b>
<b>Geltendmachung von Forderungen im Insolvenzverfahren, § 87 InsO (Feststellungsverfahren) .....</b>	<b>170</b>
<b>Verteilung der Masse, §§ 187 ff. InsO .....</b>	<b>176</b>
Masseverbindlichkeiten .....	176
Schlussverteilung .....	178
Grundsatz der Nachhaftung .....	179

---

<b>Aufgaben des Gerichtsvollziehers im Insolvenzverfahren .....</b>	<b>182</b>
<b>Auswirkungen des Verfahrens auf die Einzelzwangsvollstreckung .....</b>	<b>190</b>
<b>Vollstreckungsverbot während des Verfahrens, §§ 89 – 91 InsO.....</b>	<b>190</b>
Insolvenzgläubiger.....	190
Neugläubiger .....	192
Aussonderungsberechtigte Gläubiger .....	195
Absonderungsberechtigte Gläubiger .....	196
Massegläubiger .....	197
Zwangsvollstreckung in künftige Forderungen .....	197
Folgen bei Verstoß gegen das Verbot des § 89 InsO.....	198
Annahme von Zahlungen .....	199
Ermittlungspflicht des Gerichtsvollziehers? .....	200
<b>Auswirkungen der Verfahrenseröffnung auf Vollstreckungsmaßnahmen vor Verfahrenseröffnung, § 88 InsO.....</b>	<b>202</b>
Wirkungen der Rückschlagsperre.....	203
Aufhebung von Amts wegen?.....	204
<b>Einstellung des Verfahrens mangels Masse .....</b>	<b>211</b>
<b>Anzeige der Masseunzulänglichkeit .....</b>	<b>212</b>
<b>Insolvenzplan, §§ 217 ff. InsO.....</b>	<b>213</b>
Inhalt des Insolvenzplans .....	213
Wirkung des bestätigenden Insolvenzplans.....	216
<b>Restschuldbefreiungsverfahren, §§ 286 ff. InsO .....</b>	<b>217</b>
Ankündigung der Restschuldbefreiung für Verfahren, die bis zum 30.06.2014 beantragt wurden.....	219
Ankündigung der Restschuldbefreiung für Verfahren, die nach dem 01.07.2014 beantragt wurden.....	220
Ankündigung der Restschuldbefreiung für Verfahren, die nach dem 17.12.2019 und bis zum 30.09.2020 beantragt wurden.....	223
Zwangsvollstreckung in der Wohlverhaltensphase.....	224
Erteilung der Restschuldbefreiung.....	225
Besonderheiten beim Verbraucherinsolvenzverfahren .....	226
Das außergerichtliche Schuldenbereinungsverfahren .....	228
Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Restschuldbefreiung .....	229
Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten.....	230
Das gerichtliche Schuldenbereinungsverfahren.....	230
Beispiel für einen Beschluss nach § 308 Abs. 1 InsO .....	232
Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens .....	233
<b>Das Eigenverwaltungsverfahren .....</b>	<b>234</b>

## **Vorwort**

Die Insolvenzordnung gibt es nun schon seit 1999 und es fällt dennoch auf, dass der Umgang mit dem Insolvenzrecht von dem ein oder Anderen einiges sowohl in der Ausbildung als auch in der täglichen Arbeit abverlangt und noch viele Fragen der Vollstreckungsorgane, insbesondere der Gerichtsvollzieher, in der Praxis ungeklärt sind.

Aus diesem Grunde habe ich mich entschlossen, Ihnen mit diesem Buch einen kurzen Einblick in das Insolvenzrecht zu gewähren und speziell auf zwangsvollstreckungsrechtliche Probleme einzugehen.

Es war meines Erachtens im Rahmen einer kurzen Einführung nicht erforderlich, etwas über den Gläubigerausschuss oder gar die Anfechtung von Rechtshandlungen durch den Insolvenzverwalter zu schreiben – vielmehr habe ich es dabei bewenden lassen, einige grundsätzliche Dinge anzusprechen, die für das Verständnis des Insolvenzrechts dringend erforderlich sind, um dann schnellstmöglich den Blick auf die „Auswirkungen des Insolvenzrechts auf die Zwangsvollstreckung“ zu richten.

Dieses Buch richtet sich daher überwiegend an Gerichtsvollzieherbewerber, die im Rahmen ihrer Ausbildung mit dem Insolvenzrecht „zu kämpfen“ haben, aber auch an Gerichtsvollzieher, die bereits in der Praxis tätig sind, sowie andere Interessierte, die sich einen kurzen Überblick über das Insolvenzrecht verschaffen möchten.

Für Anregungen und Tipps, die zur Verbesserung einer dritten Auflage beitragen, bin ich weiterhin sehr dankbar.

Viel Vergnügen beim Lesen!

Markus Heyner  
Nürnberg, im August 2007

Einige Gesetzesänderungen wie zum Beispiel das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), sowie das Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) oder das Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen haben es erforderlich gemacht, das Buch an den aktuellen Rechtsstand anzupassen.

Auch wenn die Auswirkungen der genannten Gesetze für die tägliche Arbeit in der Zwangsvollstreckung nicht sehr groß sind, wurden die Änderungen in das Buch eingefügt.

Für Anregungen und Tipps, die zur Verbesserung dieses Buches beitragen, bin ich weiterhin sehr dankbar.

Bamberg, im Februar 2010

Nachdem weitere Gesetzesänderungen in Kraft getreten sind und es auch an der Zeit war, redaktionelle Änderungen vorzunehmen sowie das Buch ein wenig zu modernisieren, wurde das Buch erneut überarbeitet.

Bamberg, im Oktober 2013

Die Insolvenzordnung hat seit ihrer Einführung immer wieder Veränderungen erfahren, da sich im alltäglichen Umgang mit ihr das eine oder andere Problem ergab.

Als Insolvenzrechtspfleger bin ich seit vielen Jahren beim Amtsgericht Hof tätig und habe versucht die Veränderungen der vergangenen Jahre in das Werk vom Kollegen Markus Heyner einzuarbeiten, um Ihnen die Ausbildung, oder auch den täglichen Umgang mit Schuldnern in der Insolvenz zu erleichtern.

Wie jedes Buch wird auch dieses Fehler enthalten und Probleme übersehen. Sollte Ihnen hierzu etwas auffallen, können Sie mir dies jederzeit unter [wolfgang.gaertner@ag-ho.bayern.de](mailto:wolfgang.gaertner@ag-ho.bayern.de) mitteilen.

Ich werde versuchen, Ihre Hinweise in einer Neuauflage zu berücksichtigen.

Wolfgang Gärtner  
Hof, im September 2016

Sehr viele Gesetzesänderungen, betreffend die Laufzeit der Insolvenzverfahren, aber auch in anderen Gesetzen haben die Überarbeitung notwendig gemacht. Gleichzeitig habe ich versucht alle Themen aktuell darzustellen.

Wolfgang Gärtner  
Hof, im März 2023

**Das Vollstreckungsverbot des § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO**

Neben der Möglichkeit, einen vorläufigen Insolvenzverwalter zu bestellen, [einen vorvorläufigen Gläubigerausschuss einzusetzen] und dem Schuldner die Verfügungsbefugnis über das Vermögen zu entziehen, **kann** das Gericht auch alle oder nur bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Schuldners verbieten.

Grundsätzlich obliegt es auch in dieser Phase dem Richter, ob er ein allgemeines Vollstreckungsverbot auferlegt.

Der Ausspruch des Gerichts nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO dient letztendlich dazu, das Schuldnervermögen zwischen der Antragstellung und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht „auszudünnen“ und eine dadurch erfolgende Gefährdung der späteren Insolvenzgläubiger zu verhindern.

Nach § 270b Abs. 2 Satz 3 InsO<sup>18</sup> **hat** der Richter solche Maßnahmen sogar **anzuordnen**, wenn der Schuldner diese beantragt, den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt und die von ihm angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass der Schuldner für den Fall der Eigenverwaltung einen Insolvenzplan „in Ruhe“ ausarbeiten kann, ohne durch Vollstreckungsmaßnahmen „gestört“ zu werden.

Der Beschluss, in dem die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingestellt, bzw. nicht begonnene untersagt werden, stellt ein **Vollstreckungshindernis i.S.d. § 775 Nr. 2 ZPO** dar.

Das hat zur Folge, dass die Vollstreckungsmaßnahmen nach § 776 Satz 2 ZPO einzustellen sind.

Bereits getroffene Maßnahmen bleiben aber zunächst bestehen – sie sind jedenfalls nicht von Amts wegen aufzuheben.

---

<sup>18</sup> eingefügt mit Wirkung vom 01. März 2012 durch Gesetz vom 07. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582).

**Das Vollstreckungsverbot des § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO tritt nur auf ausdrückliche Anordnung des Gerichts hin ein.**

Ob die Anordnung erfolgt, liegt im Ermessen des Gerichts. Im Verbraucherinsolvenzverfahren wirkt jedoch das Vollstreckungsverbot auch dann, wenn das Verfahren ruht (§ 306 Abs. 2 InsO).

Das Vollstreckungsverbot wird grundsätzlich mit dem im Anordnungsbeschluss genannten Zeitpunkt wirksam (BTDrucks. 12/2443).

Fehlt in dem Beschluss die Angabe des Zeitpunkts, so tritt das Verbot in der **Mittagstunde des Erlassstages** des Beschlusses ein (§ 27 Abs. 3 InsO **analog**).

**InsO - § 27 Eröffnungsbeschluss**

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) Ist die Stunde der Eröffnung nicht angegeben, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an dem der Beschluss erlassen worden ist.

Wie wir bereits erfahren haben, soll mit dem Vollstreckungsverbot die künftige Insolvenzmasse vor Schädigungen durch die Gläubiger geschützt werden.

Aber welche Gläubiger dürfen denn nicht vollstrecken? Meint der Gesetzgeber damit alle Arten von Gläubigern, die wir zu Beginn dieses Buches bereits betrachtet und kategorisiert haben?

**Grundsätzlich unterliegen alle Gläubiger dem Vollstreckungsverbot nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO.**

Es wird in diesem Verfahrensabschnitt zwischen Antrag und Eröffnung noch nicht zwischen den einzelnen Gläubigertypen (Insolvenzgläubiger, Absonderungsgläubiger und Aussonderungsgläubiger) unterschieden. Diese Bezeichnungen haben sie sozusagen erst ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, also erst ab dem nächsten Abschnitt.

Das Vollstreckungsverbot bezieht sich auch nicht nur auf die tatsächliche (spätere) Insolvenzmasse, sondern auf **alle Gegenstände**, die sich im Besitz des Schuldners befinden.

Welche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nun von diesem Verbot betroffen sind, hängt vom Willen des zuständigen Richters ab – denn in diesem Verfahrensabschnitt ist das Insolvenzverfahren noch gar nicht eröffnet und es ist nur das verboten, was der Richter auch tatsächlich verbietet.

Jedoch kann auch der Richter nicht weiter gehen, als ihm das Gesetz erlaubt. Daher muss natürlich auch der Wortlaut des § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO beachtet werden, und es dürfen daher auch nicht alle Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verboten werden.

So werden die Vollstreckungsmaßnahmen ins unbewegliche Vermögen ausdrücklich von § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO ausgenommen – das heißt diese können vom Richter nicht verboten werden und sind grundsätzlich erlaubt.

Um Ihnen den Umgang mit § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO ein wenig zu erleichtern, werden wir im Anschluss an nachfolgende Übersicht einige Vollstreckungsmaßnahmen ausführlich besprechen.



### Pfändung von Forderungen

#### **Beispiel 5**

Gläubiger G möchte aus einem Unterhaltstitel in das Vermögen des Schuldners S vollstrecken. Da er bei der Pfändung des Kontos die größten Erfolgsaussichten vermutet, möchte er beim zuständigen Gericht die Pfändung und Überweisung des Kontoguthabens beantragen.

Ein weiterer Gläubiger – wir nennen ihn einfach A – hat beim zuständigen Insolvenzgericht einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners gestellt. Das Gericht hat daraufhin nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO per Beschluss ein Verbot der Einzelzwangsvollstreckung ausgesprochen.

Kann der Gläubiger G aus dem Titel noch wie geplant vollstrecken?

#### **Lösung:**

Grundsätzlich ist bei einer Anordnung nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Insolvenzschuldners untersagt und eine Vollstreckung könnte nicht erfolgen.

Die Frage, die sich im vorliegenden Fall stellt, ist, ob für Unterhaltsgläubiger unter Umständen besondere Regelungen gelten.

Ein nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO angeordnetes Vollstreckungsverbot durch das das Insolvenzgericht bezieht sich aber auch auf die Pfändung durch Unterhalts- und Deliktsgläubiger, da die besagte Vorschrift des § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO (im Gegensatz zu § 89 InsO, wie wir später noch sehen werden) keine Einschränkung bezüglich dieser Gläubiger enthält – **§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO gilt für alle Gläubiger.**

Der **Antrag auf Erlass** des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wäre daher vom Rechtspfleger zurückzuweisen.

Was wäre denn, wenn der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss schon erlassen worden wäre und erst im Anschluss die Anordnung nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO erfolgt wäre.

Dürfte dann in diesem Fall noch die Zustellung durch Sie erfolgen?  
Nach **herrschender** (jedoch nicht unumstrittener) Meinung<sup>19</sup> ist auch die **Zustellung** eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner durch den Gerichtsvollzieher **nicht mehr zulässig**, da erst durch die Zustellung die Pfändung bewirkt ist, § 829 Abs. 3 ZPO – und eine Pfändung ist eben vom Verbot des § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO untersagt.

#### **Beispiel 6**

Nachdem der Insolvenzantrag des Gläubigers G zugelassen wurde, erlässt das zuständige Insolvenzgericht durch den Insolvenzrichter am 15.11. um 11:00 Uhr folgenden Beschluss:

1. Frau Rechtsanwältin Schön wird zur vorläufigen Insolvenzverwalterin bestellt.
2. Dem Schuldner wird ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt.
3. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden untersagt bzw. einstweilen eingestellt, soweit nicht unbewegliches Vermögen betroffen ist (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

Der Beschluss wurde am 16.11. öffentlich bekannt gemacht und am 19.11. dem Schuldner und der Rechtsanwältin Schön zugestellt.

Aufgrund eines vollstreckbaren Anspruchs hat sich Gläubiger X das Sparguthaben des S auf dem Konto bei der Sparkasse pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 14.11. wird der Bank am 18.11. durch den Gerichtsvollzieher, der von dem Beschluss des Insolvenzgerichts keine Ahnung hat, zugestellt.

Welche Auswirkungen hat der Beschluss des Insolvenzgerichts vom 15.11.?

<sup>19</sup> Behr, DGVZ 1977 S. 49; Breuer im Münchner Kommentar zur Insolvenzordnung, § 89 InsO RdNr. 30; OLG Stuttgart, HurBüro 1975 Sp. 1378; Uhlenbruck, Kommentar zur Insolvenzordnung 12. Aufl., § 89 InsO RdNr. 9; App, DGVZ 2004, Nr. 5, S. 67 ff.

**Lösung:**

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird grundsätzlich wirksam mit Zustellung an den Drittschuldner, §§ 829 Abs. 3, 835 Abs. 3 ZPO, also am 18. November.

Wäre der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wirksam zugestellt worden, könnte X infolge der Überweisung die Forderung gegenüber der Bank (das Bankguthaben) ohne Mitwirkung des S einziehen, § 836 Abs. 1 ZPO<sup>20</sup>.

An dem Tag, an dem die Zustellung erfolgt ist, war das Vollstreckungsverbot schon angeordnet.

Es wurde in analoger Anwendung des § 27 Abs. 1 Nr. 3 InsO wirksam am 15. November um 11:00 Uhr und damit vor der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Dieser Beschluss untersagt jegliche Vollstreckungsmaßnahmen gegen S, sodass die Zustellung des Pfändungsbeschlusses am 18. November und damit die Pfändungsmaßnahme an sich gegen das Vollstreckungsverbot verstoßen hat.

Da das Vollstreckungsverbot ein Hindernis im Sinne des § 775 Nr. 2 ZPO ist und die Vollstreckung nach § 775 Nr. 2, § 776 Satz 2 ZPO nur einzustellen und nicht etwa rückgängig zu machen ist, bleibt jedoch die bereits erfolgte (wenn auch bereits verbotene) Pfändungsmaßnahme zunächst bestehen.

Es obliegt dem Schuldner oder dem vorläufigen Insolvenzverwalter im Wege der Vollstreckungserinnerung nach § 766 Abs. 1 ZPO die Pfändungsmaßnahme wieder zu beseitigen.

Eine **Aufhebung von Amts wegen** durch das Vollstreckungsorgan **kommt jedenfalls nicht in Betracht**, da die Pfändung zunächst wirksam ist – auch wenn die Zustellung nach herrschender Meinung nicht mehr hätte vorgenommen werden dürfen.

---

<sup>20</sup> näheres hierzu: Köppl, Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten, Juristischer Verlag Pegnitz GmbH.

Zuständig für die Vollstreckungserinnerung dürfte nach § 89 Abs. 3 InsO analog das Insolvenzgericht und nicht etwa das Vollstreckungsgericht sein (umstritten).

### Vorpfändung

Hat das Insolvenzgericht nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagt, so darf auch durch den Gläubiger keine Vorpfändung mehr ausgebracht bzw. zugestellt werden.

Die Zustellung der Benachrichtigung stellt keine die Vollstreckung nur vorbereitende Maßnahme dar, sondern ist eine richtige Zwangsvollstreckungsmaßnahme.

Die Vorpfändung hat nach §§ 845 Abs. 2 Satz 1, 930 ZPO die Wirkung einer Beschlagnahme und führt zum Entstehen eines Pfandrechts – wenn auch nur aufschiebend bedingt<sup>21</sup>.

Der Gerichtsvollzieher hat, sofern ihm die Untersagung der Zwangsvollstreckung bekannt ist, somit auch die Zustellung einer Vorpfändungsbenechtigung abzulehnen<sup>22</sup>, ebenso wie Ausbringung der Vorpfändung selbst.

Wir können somit festhalten, dass alle Maßnahmen, die mit der Pfändung von Forderungen im Zusammenhang stehen, vom Vollstreckungsverbot des § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO erfasst werden.

### **Achtung:**

Aber denken Sie immer daran, dass das Vollstreckungsverbot des § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO immer nur so weit geht, wie es der Richter bestimmt. Ordnet der Richter an, dass die Vollstreckung verboten ist, aber Kontopfändungen noch vorgenommen werden dürfen, dann ist das so und man dürfte Kontopfändungen noch durchführen.

---

<sup>21</sup> BGH, NJW 1983 S. 1738; Uhlenbruck, Kommentar zur Insolvenzordnung, 12. Aufl. § 89 InsO Rdnr.9; App, DGVZ 2004 Nr. 5 S. 69.

<sup>22</sup> LG Detmold, KTS 1977 S. 126; Behr, DGVZ 1977 S. 54; App, DGVZ 2004 Nr. 5, S. 69.

Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen

**Das Vollstreckungsverbot gilt nach dem genauen Wortlaut des § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO nur für das bewegliche Vermögen. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen kann daher auch in diesen Stadium noch erfolgen.**

Es kann daher grundsätzlich sehr wohl die Zwangsversteigerung oder auch die Zwangsverwaltung des Grundstücks erfolgen.

Warum hat der Gesetzgeber es dem Richter nicht gestattet, auch die Vollstreckungsmaßnahmen in das unbewegliche Vermögen zu verbieten?

Erinnern wir uns:

Die Vorschrift des § 21 InsO ist dafür da, dass das Vermögen des Schuldners zwischen Antragstellung und Entscheidung über den Antrag nicht geschmälert wird – es soll geschützt werden.

Wenn jetzt irgendeine Vorschrift das unbewegliche Vermögen ohnehin schützen würde, dann wäre eine richterliche Anordnung überflüssig – und genauso ist es in diesem Fall.

Der Gesetzgeber hat die Vollstreckung ins unbewegliche Vermögen deshalb vom Vollstreckungsverbot ausgenommen, weil die unbeweglichen Gegenstände schon ausreichend geschützt sind.

Soll ein Grundstück versteigert werden, so ist die Zwangsversteigerung auf Intervention des vorläufigen Insolvenzverwalters nach § 30d Abs. 4 ZVG einzustellen, sofern ein solcher bestellt worden ist.

**ZVG - § 30d [Einstweilige Einstellung auf Antrag des Insolvenzverwalters]**  
(1) <sup>1</sup>Ist über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist auf Antrag des Insolvenzverwalters die Zwangsversteigerung einstweilen einzustellen, wenn.....[...]  
(2) [...]  
(3) [...]  
(4) <sup>1</sup>Ist **vor der Eröffnung** des Insolvenzverfahrens ein vorläufiger Verwalter bestellt, so ist auf dessen Antrag die Zwangsversteigerung einstweilen einzustellen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die einstweilige Einstellung zur Verhütung nachteiliger Veränderungen in der Vermögenslage des Schuldners erforderlich ist. [...]

Diese Vorschrift des § 30d Abs. 4 ZVG gilt nach herrschender Meinung auch für die Zwangsverwaltung, § 146 ZVG.

Also auch hier wäre eine Einstellung der Zwangsverwaltung auf Antrag des vorläufigen Insolvenzverwalters möglich.

Da die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom vorläufigen Insolvenzverwalter gestoppt werden können, bleibt dem Gläubiger im Rahmen der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen praktischerweise lediglich die Möglichkeit der Eintragung einer Zwangssicherungshypothek.

Diese kann auch trotz Vollstreckungsverbot des § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO eingetragen und nicht vom vorläufigen Insolvenzverwalter verhindert werden. Die Zwangssicherungshypothek wäre aber, falls es zur Eröffnung des Verfahrens kommt, von der Rückschlagsperre des § 88 InsO betroffen und würde somit ohne Wirkung bleiben – aber eben nur, wenn das Verfahren eröffnet wird, und das wissen wir derzeit ja noch nicht.

Sie als Gerichtsvollzieher kommen jedoch weder mit der Eintragung einer Zwangssicherungshypothek in Berührung, noch mit der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung nach dem Zwangsversteigerungsgesetz, sodass sich hierdurch keine Auswirkungen auf ihr tägliches Arbeitsleben ergeben.

Räumung

**Welche Folgen ergeben sich aus § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO jedoch im Hinblick auf die Räumung?**

**Beispiel 7**

Gläubiger R hat gegen den Schuldner einen Titel erwirkt, der wie folgt lautet:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt das Grundstück mit der Flurnummer 17 zu räumen und an den Kläger herauszugeben.**
- 2. ...**

Nachdem über das Vermögen des Schuldners das Vollstreckungsverbot des § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO verhängt wurde, beauftragt der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit der Räumung des Grundstücks.

Der Gerichtsvollzieher will den Räumungsauftrag im Hinblick auf das Vollstreckungsverbot des § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO ablehnen.

Der Gläubiger wendet jedoch ein, dass die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen nicht von dem Vollstreckungsverbot betroffen sei und der Gerichtsvollzieher das Verbot der Zwangsvollstreckung in diesem Fall nicht zu beachten habe.

Kann der Gerichtsvollzieher den Auftrag ablehnen?

**Lösung:**

Nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO, § 775 Nr. 2, § 776 Satz 2 ZPO hat der Gerichtsvollzieher den Auftrag abzulehnen, wenn die Ausfertigung einer Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Vollstreckung einstweilen eingestellt oder beschränkt wurde.

Im vorliegenden Fall liegt der Beschluss des Insolvenzgerichts nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO vor. Demnach sind alle Zwangsvollstreckungsmaßnahmen untersagt.